

# Einkommensteuer-Info

Mai 2019

Verfasser: | Diplom-Finanzwirt Michael Seifert, Steuerberater, Troisdorf,  
www.steuergeld.de

In dieser Ausgabe

1	Aus der Gesetzgebung .....	1
1.1	Referentenentwurf eines JStG 2019 vorgelegt .....	1
2	Aus der Finanzverwaltung.....	5
2.1	Neues zur Home-Office-Anmietungen durch Arbeitgeber .....	5
2.2	Pilotprojekt: Vereinfachte Einkommensteuer-Erklärung für Rentner und Pensionäre.....	7
3	Abkürzungsverzeichnis .....	10

## 1 Aus der Gesetzgebung

### 1.1 Referentenentwurf eines JStG 2019 vorgelegt

Das BMF hat einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung von Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (sog. JStG 2019) vorgelegt. Nachfolgend wird auf erste Gesetzesänderungsvorschläge eingegangen.

#### 1.1.1 Steuerfreiheit für Projekte „Wohnen für Hilfe“

In § 3 Nr. 49 EStG-E soll eine Steuerfreiheit für Vorteile des Wohnraumnehmers aus der Nutzung einer ihm zu eigenen Wohnzwecken überlassenen Unterkunft oder Wohnung und ihm als Sachbezug gestellte übliche Verpflegung gegen die Erbringung von Leistungen im Privathaushalt des Wohnraumgebers steuerfrei gestellt werden. Korrespondierend soll auch der Wohnraumgeber keine steuerpflichtigen Einkünfte erzielen.

**Hintergrund:** Die Bundesarbeitsgemeinschaft „Wohnen für Hilfe“ ist ein bundesweit praktiziertes Programm von Wohnpartnerschaften, bei denen Studierende oder Auszubildende üblicherweise kostenlos ein Zimmer im Haus oder in der Wohnung von älteren Menschen, Pflegebedürftigen oder Familien bewohnen und im Ausgleich dafür im Alltag mithelfen.

Die Grundidee ist: Menschen mit freiem Wohnraum in ihrer eigenen Wohnung, die diesen aber nicht dauerhaft auf dem freien Wohnungsmarkt anbieten wollen – insbesondere ältere Menschen, Familien mit Kindern oder Pflegebedürftige –, bieten diesen freien Wohnraum insbesondere jungen Menschen aus ihrer Stadt an. In einem Vertrag wird festgelegt, welche Hilfe über wie viele monatliche Stunden zu leisten ist. Häufige Faustregel dabei ist: eine

Stunde Hilfe im Monat für einen Quadratmeter Wohnraum. Dafür kann das angebotene Zimmer kostenfrei bewohnt werden, lediglich Nebenkosten werden fällig.<sup>1</sup>

#### **Praxishinweis**

Die Finanzverwaltung hat zur steuerlichen Beurteilung des Projekts „Wohnen für Hilfe“ eingehend Stellung genommen. Hiernach können sowohl beim Wohnraumnutzer als auch beim Wohnraumgeber steuerpflichtige Einkünfte erzielt werden.<sup>2</sup>

#### **1.1.2 Basiskranken- und Pflegeversicherungsbeiträge: Kostenabzug bei den Eltern**

Tragen Eltern, die ihrem kindergeldberechtigten Kind gegenüber unterhaltsverpflichtet sind, dessen Basis-Kranken- und Pflegeversicherungs-Beiträge, können diese Aufwendungen die Einkommensteuerlast der Eltern mindern.<sup>3</sup>

Der Gesetzgeber beabsichtigt in § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG-E klarzustellen, dass ein Abzug in Frage kommt, wenn die Leistungen in Form von Bar- oder Sachzuwendungen durch die Eltern getragen werden. Zudem wird klargestellt, dass der Abzug unabhängig von den Einkünften und Bezügen des unterstützten Kindes ist.

#### **Praxishinweis**

Der Gesetzgeber reagiert damit auf die (negative) BFH-Rechtsprechung, die die Finanzverwaltung im Erlasswege nicht anwendet. Der Gesetzgeber möchte eine Rechtsgrundlage für das Verwaltungshandeln schaffen.

Ein solcher Kostenabzug – so eine weitere Klarstellung des Gesetzgebers – soll bei demjenigen Elternteil zulässig sein, der die Beiträge für ein unterhaltsberechtigtes Kind trägt. Der Abzug ist selbst dann zulässig, wenn dieser Elternteil nicht selbst der Versicherungsnehmer ist. Für die bisherige Verwaltungsauffassung wird eine Rechtsgrundlage geschaffen.

#### **1.1.3 Sonderabschreibung für Elektrolieferfahrzeuge**

In § 7c EStG-E wird eine neue Sonderabschreibung für Elektrolieferfahrzeuge aufgenommen. Bei neuen Elektrolieferfahrzeugen, die zum Anlagevermögen gehören, kann im Jahr der Anschaffung neben der Absetzung für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 EStG eine Sonderabschreibung in Höhe von 50 % der Anschaffungskosten in Anspruch genommen werden. Eine allgemeine Sonderabschreibung für Elektrofahrzeuge ist jedoch nicht vorgesehen. Der Begriff des Elektrolieferfahrzeugs wird in § 7c Abs. 2 EStG-E legal definiert.

<sup>1</sup> Siehe auch Kleine Anfrage der FDP-Fraktion v. 9.5.2019, BT-Drs. 19/10032

<sup>2</sup> Siehe FinBeh HH v. 8.12.2016 - S 2253-2016/006-52, DStR 2017, 936

<sup>3</sup> § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG; siehe auch BMF-Schr. v. 3.4.2019, BStBl I 2019, 254 und BFH-Urt. v. 13.3.2018 – X R 25/15, BStBl II 2019, 191

### Praxishinweis

Die Sonderabschreibung soll unabhängig von der Betriebsgröße gewährt werden.

#### 1.1.4 Verschärfung des Veräußerungsbegriffs in § 20 Abs. 2 EStG

Der Gesetzgeber beabsichtigt, in § 20 Abs. 2 EStG aufzunehmen, in welchen Fällen keine Veräußerung vorliegt. Danach soll Folgendes gelten:

*Keine Veräußerung ist*

- 1. die ganz oder teilweise Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung,*
- 2. die Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des (§ 20) Absatzes 1 durch die die Kapitalerträge auszahlende Stelle;*
- 3. die Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des (§ 20) Absatzes 1 auf einen Dritten oder*
- 4. ein den Nummern 1 bis 3 dieses Satzes vergleichbarer Ausfall von Wirtschaftsgütern im Sinne des (§ 20) Absatzes 1.“*

### Praxishinweis

Durch die (geplante) Rechtsänderung wird dem Kostenabzug von uneinbringlichen Kapitalforderungen<sup>4</sup> und der Ausbuchung von wertlosen Aktien<sup>5</sup> der Boden entzogen. Der Gesetzgeber will klarstellen, dass insbesondere der durch den Ausfall einer Kapitalforderung oder die Ausbuchung einer Aktie entstandenen Verlust steuerlich unbeachtlich ist.

#### 1.1.5 Erhöhung der Tagegeldpauschalen

Der Abzug von Mehraufwendungen für Verpflegung ist in § 9 Abs. 4a EStG geregelt.

An den **inländischen** Mehraufwendungen für Verpflegung hat sich der Höhe nach seit Jahren keine Änderung ergeben.<sup>6</sup>

Der Gesetzgeber will dies ändern und die inländischen Mehraufwendungen für Verpflegung mit Wirkung ab 2020 erhöhen:

<sup>4</sup> Siehe BFH-Urt. v. 24.10.2017 – VIII R 13/15, DB 2017, 2801

<sup>5</sup> Siehe FG München, Urt. v. 17.7.2017 – 7 K 1888/16, EFG 2017, 1792, Rev. eingelegt, Az. des BFH: VIII R 9/17

<sup>6</sup> Siehe im Detail: § 9 Abs. 4a S. 3 EStG

- **Auswärtstätigkeiten ohne Übernachtung**
  - Abwesenheitsdauer bis zu 8 Stunden            0 EUR
  - Abwesenheitsdauer mehr als 8 Stunden        14 EUR
- **Auswärtstätigkeit mit Übernachtung**
  - Anreisetag    14 EUR
  - Abreisetag    14 EUR
  - 24 stündiger Reisetag                            28 EUR

#### **Praxishinweis**

Es ist davon auszugehen, dass auch die Auslandsreisekosten ab 2020 ebenso erhöht festgelegt werden.

### **1.1.6 Übernachtungsnebenkosten**

In § 9 Abs. 1 Satz 3 soll eine neue Nr. 5b EStG-E aufgenommen werden. Hiernach soll Folgendes bestimmt werden:

*Werbungskosten sind notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer während seiner auswärtigen beruflichen Tätigkeit auf einem Kraftfahrzeug des Arbeitgebers oder eines vom Arbeitgeber beauftragten Dritten im Zusammenhang mit einer Übernachtung in dem Kraftfahrzeug für Kalendertage entstehen, an denen der Arbeitnehmer eine Verpflegungspauschale beanspruchen könnte.*

*Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer Übernachtung in dem Kraftfahrzeug entstehen, kann im Kalenderjahr einheitlich eine Pauschale von 8 EUR für jeden Kalendertag berücksichtigt werden, an dem der Arbeitnehmer eine Verpflegungspauschale beanspruchen könnte.*

Diese Rechtsänderung soll ab 2020 gelten.

#### **Praxishinweis**

Durch die Einführung einer gesetzlichen Pauschale von 8 EUR, die für Inlands- und Auslandsfälle einheitlich gelten soll, wäre eine Abrechnung ohne Führung eines Einzelnachweises möglich. Statt der Anwendung der gesetzlichen Pauschale ist alternativ die Abrechnung auf Grundlage der tatsächlichen Mehraufwendungen möglich. Die Ermittlung der tatsächlichen Aufwendungen hat nach Maßgabe des BMF-Schreibens v. 4. Dezember 2012<sup>7</sup> zu erfolgen. Je Kalenderjahr soll jedoch nur nach der einen oder anderen Wertermittlung abgerechnet werden können.

<sup>7</sup> BMF-Schr. v. 4.12.2012 – IV C 5 – S 2353/12/10009, BStBl I 2012, 1249

## 2 Aus der Finanzverwaltung

### 2.1 Neues zur Home-Office-Anmietungen durch Arbeitgeber

Im Falle der Vermietung eines Büroraums durch den ArbN an den ArbG können die Einnahmen entweder

- den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (Arbeitslohn) oder
- den Einkünften aus VuV

zuzurechnen sein.

Die Qualifikation zur jeweiligen Einkunftsart hängt davon ab, in wessen vorrangigem Interesse die Vermietung erfolgt:<sup>8</sup>

- Dient die Nutzung in erster Linie den **Interessen des ArbN**, ist von Arbeitslohn auszugehen. Dann erfolgt die Leistung als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der Arbeitskraft.
- Dient die Nutzung in erster Linie dem **betrieblichen Interesse des ArbG**, erzielt der ArbN aufgrund dieser neben dem Dienstverhältnis bestehenden Sonderrechtsbeziehung Einkünfte aus VuV.

#### Praxishinweis

Liegen die Voraussetzungen für die Zuordnung der Mieteinnahmen zu den Einkünften aus VuV vor, sind die mit den angemieteten Räumlichkeiten zusammenhängenden Aufwendungen in vollem Umfang als Werbungskosten zu berücksichtigen. Die Abzugseinschränkung für ein häusliches Arbeitszimmer<sup>9</sup> kommt nicht zur Anwendung.

Nach bisheriger Auffassung der FinVerw<sup>10</sup> ist bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit vom Vorliegen einer Einkunftserzielungsabsicht auszugehen. Dies soll auch für die Vermietung eines im Haus oder der Wohnung des ArbN gelegenen Büros an den ArbG gelten.

Abweichend von der bisherigen Verwaltungsauffassung und abweichend von der bisherigen BFH-Rechtsprechung hat der BFH mit Urteil v. 17. April 2018<sup>11</sup> seine Rechtsauslegung geändert. Danach soll nicht mehr zwingend von einer Einkunftserzielungsabsicht auszugehen sein. Vielmehr muss im jeweiligen Einzelfall festgestellt werden, ob beabsichtigt ist, auf die voraussichtliche Dauer der Nutzung einen Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erzielen (**objektbezogene Einkunftserzielungsabsicht**).

<sup>8</sup> Im Detail: BMF-Schr. v. 13.12.2005 – IV C 3-S 2253-112/05, BStBl I 2006, 4

<sup>9</sup> § 9 Abs. 5 Satz 1 EStG i.V.m. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b EStG

<sup>10</sup> BMF-Schr. v. 13.12.2005 – IV C 3-S 2253-112/05, BStBl I 2006, 4

<sup>11</sup> BFH-Urt. v. 17.4.2018 – IX R 9/17, DStR 2018, 1758

Bei der Vermietung von Gewerbeimmobilien ist stets ohne typisierende Vermutung im Einzelfall die Überschusserzielungsabsicht zu überprüfen. Zu den Gewerbeimmobilien zählen nunmehr auch Räumlichkeiten des ArbN, die dieser dem ArbG zur ausschließlichen Erfüllung von dessen betrieblichen Zwecken vermietet. Unerheblich soll sein, dass diese Räume innerhalb oder außerhalb der Privatwohnung des ArbN belegen sind.

Die Finanzverwaltung hat mit Schreiben vom 18. April 2019<sup>12</sup> auf diese BFH-Rechtsprechung reagiert. Danach folgt die Finanzverwaltung der Rechtsprechung des BFH, wonach zu prüfen ist, ob der Arbeitnehmer beabsichtigt, für die Dauer der Nutzung einen Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erzielen (sog. Überschusserzielungsabsicht<sup>13</sup>). Bei einer negativen Überschussprognose (Aufwendungen übersteigen – auf die Nutzungsdauer gesehen – die Einnahmen) liegt steuerlich ein unbeachtlicher Vorgang der privaten Vermögensebene vor („Liebhaberei“).

Durch die Anwendung der neuen Rechtsprechung wird der Begründungsaufwand für die Anerkennung eines Werbungskostenüberschusses deutlich erhöht.<sup>14</sup>

#### **Praxishinweis**

Die Arbeitgeberzahlungen werden wegen seines vorrangigen Interesses auch in diesem Fall nicht zu Arbeitslohn; es besteht auch keine Sozialversicherungspflicht für diese Zahlungen.

#### **Bedeutsam ist eine beschlossene Übergangsregelung:**

Bei vor dem 1. Januar 2019 abgeschlossenen Mietverträgen geht die Finanzverwaltung – entsprechend ihrer bisherigen Auffassung – stets vom Vorliegen einer Überschusserzielungsabsicht aus und erkennt entsprechende Verluste aus Vermietung und Verpachtung an. Diese Verluste können dann spätestens in der Einkommensteuer-Erklärung mit anderen positiven Einkünften (auch mit den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit) verrechnet werden.

#### **Beispiel**

Der Mitarbeiter S ist seit dem 1. Januar 2018 bei der L-GmbH mit Sitz in Hamburg beschäftigt. S ist als Handelsvertreter tätig und seit Jahren wohnhaft in einem in Bonn belegenen Eigenheim. Einen Arbeitsplatz am Firmensitz in Hamburg unterhält S – schon wegen der räumlichen Distanz – nicht.

Der ArbG mietet ab Januar 2018 bei S ein Home-Office an und zahlt hierfür monatlich 100 EUR. Das angemietete Home-Office umfasst das Büro, einen Besprechungsraum, eine Küche sowie Bad/WC. S betreibt seine Tätigkeit als Handelsvertreter von diesen Räumlichkeiten aus.

Im Veranlagungszeitraum 2018 fallen Werbungskosten i.H.v. 31.200 EUR, wovon 28.000 EUR auf eine Renovierung des Badezimmers (= Erhaltungsaufwand) entfallen.

<sup>12</sup> BMF-Schr. v. 18.4.2019 – IV C 1-S 2211/16/10003:005 DOK 2019/0046116, DStR 2019, 1042

<sup>13</sup> Siehe hierzu BFH-Urt. v. 19.2.2013 – IX R 7/10, BStBl II 2013, 436

<sup>14</sup> Böwing-Schmalenbrock, NWB 3/2019, 142

## Lösung

Einnahmen: 100 EUR x 12 Monate =	1.200 EUR
Werbungskosten:	- 31.200 EUR
Überschuss der Werbungskosten über den Einnahmen	- 30.000 EUR

Nach dem BFH-Urteil v. 17. April 2018<sup>15</sup> muss die Einkunftserzielungsabsicht dargelegt werden, da auch die Home-Office-Vermietung als Vermietung einer Gewerbeimmobilie angesehen wird. Bei vor dem 1. Januar 2019 abgeschlossenen Mietverträgen geht die Finanzverwaltung aber weiterhin vom Vorliegen einer Überschusserzielungsabsicht aus. Auf diesen Beispielsfall ist die Übergangsregelung anzuwenden, so dass eine Verlustberücksichtigung im Rahmen der Einkommensteuer-Erklärung erfolgen kann.

## 2.2 Pilotprojekt: Vereinfachte Einkommensteuer-Erklärung für Rentner und Pensionäre

Die Länder Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen haben mit Unterstützung des BMF ein Pilotprojekt gestartet. Durch dieses Pilotprojekt sollen die Einkommensteuer-Erklärungen für Rentner und Pensionäre vereinfacht werden.

Die „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“ ist an Rentnern und Pensionären in Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen ausgerichtet, bei denen den Finanzämtern bereits steuerlich relevante Informationen von dritter Seite elektronisch vorliegen. Zu den vorliegenden sog. E-Daten gehören z.B. die elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelten Renteneinkünfte oder / und Pensionen und die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Auf dem neuen Papiervordruck können dann ergänzend Spenden und Mitgliedsbeiträge, Kirchensteuer oder außergewöhnliche Belastungen und Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen in Ansatz gebracht werden. Hierdurch gelten die steuerlichen Pflichten als erfüllt. Sofern allerdings weitere Einkünfte wie z. B. aus Vermietung und Verpachtung oder gewerbliche Einkünfte erzielt werden, kommt dieses vereinfachte Verfahren nicht zur Anwendung. Die „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“ wird seit dem 2. Mai 2019 in den Finanzämtern der teilnehmenden Länder Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen angenommen.

### Praxishinweis

Bei einem erfolgreichen Abschluss des Pilotprojekts ist davon auszugehen, dass auch weitere Bundesländer sich hieran beteiligen werden. Das Vordruckmuster nebst Erläuterungen zur „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“ ist im Download abrufbar.<sup>16</sup>

<sup>15</sup> BFH-Urt. v. 17.4.2018 – IX R 9/17, DStR 2018, 1758

<sup>16</sup>

[www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Weitere\\_Steuerthemen/Altersvorsorge/2019-04-29-Laendervordruck-vereinfachte-veranlagung-rentner.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Weitere_Steuerthemen/Altersvorsorge/2019-04-29-Laendervordruck-vereinfachte-veranlagung-rentner.html)



Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften <sup>1</sup>		2018
Brandenburg, Hansestadt Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Freistaat Sachsen		
1	Steuernummer <input type="text"/>	Eingangsstempel
<b>An das Finanzamt</b>		
2	<input type="text"/>	
Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt		
3	<input type="text"/>	
<b>Allgemeine Angaben</b>		Telefonische Rückfragen tagsüber unter Nr. <input type="text"/>
Steuerpflichtige Person, nur bei Zusammenveranlagung: <b>Ehemann oder Person A</b> (Ehegatte A / Lebenspartner(in) A nach dem LPartG)		
4	Identifikationsnummer (IdNr.) <input type="text"/>	Geburtsdatum <input type="text"/>
5	Name <input type="text"/>	<input type="text"/>
6	<input type="text"/>	Religionsschlüssel: Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD Weitere Religionsschlüssel siehe Erläuterungen <sup>2</sup>
7	Vorname <input type="text"/>	Religion <input type="text"/>
8	Straße (derzeitige Adresse) <input type="text"/>	
9	Hausnummer <input type="text"/> Hausnummerzusatz <input type="text"/> Adressergänzung <input type="text"/>	
10	Postleitzahl <input type="text"/> Wohnort (Inland) <input type="text"/>	
Verheiratet / Lebenspartnerschaft begründet seit dem <input type="text"/>		Verwitwet seit dem <input type="text"/>
Geschieden / Lebenspartnerschaft aufgehoben seit dem <input type="text"/>		Dauernd getrennt lebend seit dem <input type="text"/>
11	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Nur bei Zusammenveranlagung: <b>Ehefrau oder Person B</b> (Ehegatte B / Lebenspartner(in) B nach dem LPartG)		
12	Identifikationsnummer (IdNr.) <input type="text"/>	Geburtsdatum <input type="text"/>
13	Name <input type="text"/>	<input type="text"/>
14	Vorname <input type="text"/>	Religionsschlüssel: Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD Weitere Religionsschlüssel siehe Erläuterungen <sup>2</sup>
15	Straße (falls von Zeile 8 abweichend) <input type="text"/>	Religion <input type="text"/>
16	Hausnummer <input type="text"/> Hausnummerzusatz <input type="text"/> Adressergänzung <input type="text"/>	
17	Postleitzahl <input type="text"/> Wohnort (falls von Zeile 10 abweichend) (Inland) <input type="text"/>	
<b>Bankverbindung - Bitte stets angeben -</b>		
IBAN (inländisches Geldinstitut)		
18	D E <input type="text"/>	
19	Kontoinhaber <input type="checkbox"/> lt. Zeile 6 und 7 <input type="checkbox"/> lt. Zeile 13 und 14	
<b>Steuermindernde Aufwendungen</b>		
Zusätzlich zu den bereits elektronisch übermittelten Sonderausgaben (z. B. Krankenversicherungsbeiträge) bitte(n) ich / wir um die Berücksichtigung der nachfolgend erklärten Aufwendungen.		
<b>Vorsorgeaufwendungen</b>		
20	- Beiträge zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen	502 <input type="text"/> ,-
<b>Spenden und Mitgliedsbeiträge <sup>3</sup></b>		
21	- zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an Empfänger im Inland	123 <input type="text"/> ,-
22	- an inländische politische Parteien (§§ 34g, § 10b EStG)	127 <input type="text"/> ,-





<b>Kirchensteuer</b>		Gezahlt	Erstattet
23	Kirchensteuer (soweit nicht auf Abgeltungsteuer entfallend)	103	104
<b>Außergewöhnliche Belastungen</b> 4		53	
<b>Pauschbetrag für behinderte Menschen</b>			
24	Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A	Grad der Behinderung 105	blind / ständig hilflos 103 <input type="checkbox"/> Ja
	Ehefrau / Person B	Grad der Behinderung 155	blind / ständig hilflos 153 <input type="checkbox"/> Ja
<b>Sonstige Aufwendungen (Fahrtkosten behinderter Menschen, Krankheitskosten, Kurkosten, Pflegekosten)</b> 5		5	
25	Art der Belastung:	Aufwendungen EUR	Erhaltene / Anspruch auf zu erwartende Versicherungsleistungen, Beihilfen, Unterstützungen usw. EUR
		300	301
<b>Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen</b> 6		18	
<b>Steuerermäßigung bei Aufwendungen für Haushaltsnahe Dienstleistungen</b>			
26	Art der Aufwendungen:	Aufwendungen (abzüglich Erstattungen) EUR	
		212	
27	Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im eigenen Haushalt	Aufwendungen (abzüglich Erstattungen) EUR	
	Art der Aufwendungen:	214	
28	Nur bei Alleinstehenden und Eintragungen in den Zeilen 26 und 27: Es bestand ganzjährig ein gemeinsamer Haushalt mit einer oder mehreren anderen alleinstehenden Person(en)	Anzahl der weiteren Personen 223	Name, Vorname, Geburtsdatum
<b>Unterschrift</b>			
Hiermit erkläre ich / erklären wir, dass ich / wir im Jahr 2018 <b>ausschließlich</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Renteneinkünfte und / oder Pensionen, die von den Rentenversicherungsträgern oder vom Arbeitgeber elektronisch gemeldet worden sind (7), und ggf.</li> <li>- Kapitaleinkünfte, von denen bereits Abgeltungsteuer an das Finanzamt abgeführt oder für die der Sparer-Pauschbetrag in Anspruch genommen wurde (<b>Freistellungsauftrag</b>), und/oder</li> <li>- pauschal besteuerte Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen (<b>Mini-Jobs</b>) bis zu einer Höhe von insgesamt 450 Euro / monatlich bezogen habe/n.</li> </ul>			
Ich versichere / wir versichern, daneben <b>keine weiteren Einkünfte</b> bezogen zu haben.			
<b>Die Festsetzung meiner / unserer Einkommensteuer soll anhand der der Finanzbehörde elektronisch vorliegenden Daten erfolgen.</b>			
Diese Erklärung ist eine Einkommensteuererklärung im Sinne des § 150 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 25 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Die mit der Erklärung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 und 150 AO und der §§ 25 und 46 EStG erhoben.			
<u>Datenschutzhinweis:</u>			
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter <a href="http://www.finanzamt.de">www.finanzamt.de</a> (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.			
29	Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung hat mitgewirkt: <input type="checkbox"/> Empfangsvollmacht ist erteilt.		
Datum, Unterschrift(en) Steuererklärungen sind eigenhändig - bei Ehegatten / Lebenspartnern von beiden - zu unterschreiben			
<b>BB, HB, MV, SN - EZVA 2018</b>			

### 3 Abkürzungsverzeichnis

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes (Zeitschrift, Haufe-Verlag)
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FG	Finanzgericht
FinMin	Finanzministerium
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion
SGB	Sozialgesetzbuch
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
Vfg	Verfügung